



**Hochschule  
Kaiserslautern**  
University of  
Applied Sciences

# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Montag, den 28. Februar 2022**

**Nr. 2/2022**

---

## INHALT

	Seite
Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern	5
Ordnung zur zehnten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	19
Ordnung zur siebten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	20

# **Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Kaiserslautern vom 08.12.2021**

Aufgrund des § 75 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Hochschulrat der Hochschule Kaiserslautern am 08.12.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und wird im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern veröffentlicht. Die Geschäftsordnung vom 06.06.2021 tritt mit diesem Beschluss außer Kraft.

## **§ 1 Grundlagen**

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Kaiserslautern und arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (§ 74 und § 75) sowie der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgabenstellung ergibt sich nach § 74 des Hochschulgesetzes. Bei den zustimmungspflichtigen Aufgaben (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 – 3, 6 – 7) werden die Präsidentin/ der Präsident und die Kanzlerin/ der Kanzler der Hochschule die jeweiligen Positionen dem Hochschulrat vorschlagen und erläutern. Nach eingehenden Beratungen wird der Hochschulrat zustimmen oder Ergänzungen/ Änderungen in die Vorlagen einbringen. Falls keine Einigung erzielt wird, ist gemäß § 74 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zu verfahren. Die beratenden Aufgaben (§ 74 Abs. 2 Nr. 4, 5) wird der Hochschulrat in den Sitzungen ausführlich erörtern und der Präsidentin oder dem Präsidenten Vorschläge unterbreiten.

## **§ 3 Vorsitz**

Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung, in ihrer/seiner Abwesenheit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Die/ der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.

## **§ 4 Einberufung von Sitzungen**

(1) Der Hochschulrat ist in der Regel zweimal im Semester von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern des Hochschulrates schriftlich mit der Tagesordnung, den Sitzungsunterlagen, Angabe des Tagungsortes und -tages sowie des Beginns der Sitzung an die Wohnadresse zuzustellen. Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt. In die Tagesordnung sind auch Beratungspunkte aufzunehmen, die von einzelnen Hochschulratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich beantragt werden. Zu Beginn einer Sitzung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

- (2) Sitzungen des Hochschulrats finden in der Regel als Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Eine Sitzung kann auch virtuell, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder, stattfinden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Entsprechend kann Mitgliedern bei regulären Sitzungen die Möglichkeit eröffnet werden, an diesen mittels der genannten Übertragungsform teilzunehmen (hybride Form). Die oder der Vorsitzende trifft die Entscheidung, ob eine Sitzung des Hochschulrats in regulärer, virtueller oder hybrider Form stattfindet und teilt dies mit der Einladung zur Sitzung mit. Der Wechsel zu einer hybriden oder virtuellen Sitzung nach erfolgter Einladung ist bei Bedarf möglich; die Teilnahme der Mitglieder des Hochschulrats und die Hochschulöffentlichkeit müssen in angemessener Art und Weise gewährleistet werden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl seiner Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit wird mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut eingeladen. Bei diesem zweiten Termin ist der Hochschulrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Hochschulratsmitglieder gefasst, soweit Gesetze und Grundordnung nicht anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Enthält sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stimme oder wird geheim abgestimmt, so ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Auf Verlangen der/ des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- (2) Bei erforderlichen Eilentscheidungen oder Stellungnahmen entscheidet die/ der Vorsitzende, ob ein Umlaufverfahren eingeleitet oder eine Sondersitzung einberufen werden soll. Im Falle eines Umlaufverfahrens müssen die Gründe für die Dringlichkeit erläutert werden. Die/ der Vorsitzende räumt den Mitgliedern eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Abstimmung ein.
- (3) Im Umlaufverfahren sind folgende Entscheidungen zu treffen:
- a) mit einer Entscheidung im Umlaufverfahren bin ich einverstanden  
(Ja/Nein)
  - b) in der Sache stimme ich zu  
(Ja / Nein / Enthaltung)
- (4) Stimmt ein Mitglied einer Entscheidung über das Umlaufverfahren nicht zu, ist eine Sondersitzung einzuberufen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Hochschulratssitzungen sind hochschulöffentlich. Es gelten die §§ 41 und 42 des Hochschulgesetzes.
- (2) Mitschnitte jeglicher Art (Video, Ton, Bild, schriftlich oder ähnliches) durch Mitglieder des Hochschulrates oder durch Gäste sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden verfolgt und ziehen den Ausschluss der Teilnahme an Hochschulrats-Sitzungen nach sich. In besonders schweren Fällen behält sich die Hochschulleitung weitere rechtliche Schritte vor.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über jede Hochschulratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden Mitglieder
  - c) Namen der sonstigen eingeladenen Personen
  - d) Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
  - e) Tagesordnung
  - f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
  - g) Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassungen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindetet der Hochschulrat über die Genehmigung des Protokolls.

Korrektur der im Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31.01.2022 mit fehlerhaften Ausfertigungsdatum in der Überschrift veröffentlichten Ordnung:

**Ordnung  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 17.01.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 und § 76 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 12.01.2022 die folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Inhalt**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Engagement in Hochschule und Gesellschaft

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten und dessen Vermeidung

§ 5 Ombudspersonen

§ 6 Kommission

§ 7 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis

Anlage 2: Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 3: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Eine vertrauenswürdige Wissenschaft basiert auf der Selbstverpflichtung und Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und auf organisatorischen Regelungen sowie transparenten Verfahren innerhalb der Forschungseinrichtung.

(2) Zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis enthält diese Ordnung Grundsätze und Regelungen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern. Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) sind den Regelungen dieser Ordnung verpflichtet.

(3) Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis in der täglichen Arbeit sind in der Anlage 1 zusammengestellt. Es handelt sich dabei um verbindliche Vorgaben für die verschiedenen Schritte im Forschungsprozess. Ordnung und Anlagen orientieren sich am jeweils aktuell gültigen Kodex der DFG.

## **§ 2 Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege-artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent zu hinterfragen sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Es gelten die verbindlichen Leitlinien für die einzelnen Schritte im Forschungsprozess gemäß der Anlage 1.

(2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung beginnen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren eigenverantwortlich regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die Hochschule hält entsprechende Informationen und Veranstaltungen für ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor.

(3) Das Präsidium nimmt seine Verantwortung wahr, indem es geeignete Organisationsstrukturen und die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten schafft sowie auf die Regelkonformität des Handelns der Hochschulmitglieder achtet. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Hochschule verfügt daher über eine Strategie zur Personalgewinnung und –entwicklung<sup>1</sup> und festgelegte Verfahren zur Auswahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein strukturiertes Bewerbungsmanagement für wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeitende, außerdem Verfahren zur Personalentwicklung, zur Förderung des wissenschaftlichen

---

<sup>1</sup> verabschiedet durch den Senat der Hochschule Kaiserslautern am 01.07.2020

Nachwuchses, der Chancengleichheit der Geschlechter sowie der Vielfältigkeit (Diversity). Ziele und Aufgaben der Personalentwicklung, die aktuellen Weiterbildungsangebote sowie das Verfahren zur Beantragung sind im Intranet der Hochschule hinterlegt.

(4) Ebenso garantieren die Leitungen der wissenschaftlichen Forschungseinheiten (Forschungsschwerpunkte und In-Institute) und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können und allen Mitgliedern der Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Sie tragen Verantwortung für gesamte Forschungseinheit. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Beim Auftreten von Verdachtsfällen müssen die Ombudspersonen eingeschaltet werden (§4).

### **§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Bei der Leistungsbewertung berücksichtigt die Hochschule neben wissenschaftlicher Leistung nach disziplinspezifischen Kriterien auch das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer inklusive Beiträgen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, insofern sie im Rahmen der Projektförderung zulässig sind. Auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen werden in die Urteilsbildung einbezogen.

### **§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten und dessen Vermeidung**

(1) Es muss geprüft werden, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig die Grundsätze der guten wissenschaftliche Praxis, ethische Aspekte (wie Gleichbehandlung, Respekt, Verantwortung, Integrität, Wahrhaftigkeit und Transparenz) oder gesetzliche Regelungen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird oder anerkannte Regeln der Autorenschaft verletzt werden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, ist in Anlage 2 zusammengestellt.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(3) Maßnahmen an der Hochschule Kaiserslautern zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind die folgenden:

- Die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis an Studierende beginnt möglichst frühzeitig im Studium. Dabei sollen die Studierenden zur wissenschaftlichen Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende entsprechend zu sensibilisieren und hinsichtlich der Folgen aufzuklären.
- Die Hochschule gewährleistet die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Fachbereiche stellen die Betreuung bei der Erstellung von Abschlussarbeiten sicher und achten auf die Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- Für die Durchführung von Forschungsaufgaben werden möglichst wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen haben Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen werden auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt.
- Im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern wird strikte Ehrlichkeit gewahrt. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation (Text, Vortrag, Video, Daten oder Software) geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt dabei auch vom betroffenen Fachgebiet ab. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein noch keine Mitautorschaft.

## **§ 5 Ombudspersonen**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin benennt auf Vorschlag des Senatsausschusses Forschung für die Dauer von drei Jahren, gekoppelt an die Senatsperiode, drei Professoren und Professorinnen als Vertrauens- und Ansprechpersonen (Ombudspersonen) für Hochschulangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben (§ 3). Die Ombudspersonen werden im Personalverzeichnis der Hochschule bekannt gemacht. Sie können für maximal eine weitere Amtszeit benannt werden und berichten jährlich dem Senatsausschuss Forschung. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig im Falle von Verhinderung oder Befangenheit entsprechend der Regelungen der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern.

(2) Die Ombudspersonen sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Personen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, Mitglieder des Präsidiums und Dekane und Dekaninnen sowie Prodekane und Prodekaninnen dürfen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

(3) Die drei Ombudspersonen beraten die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise und begleiten den Prozess zur Aufklärung der Vorwürfe. Mitglieder der Hochschule können sich mit ihrem Anliegen alternativ auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ als unabhängigem und von der DFG eingesetztem Gremium wenden.

(4) Die Hochschulleitung unterstützt die Arbeit der Ombudspersonen sowohl inhaltlich als auch mit Akzeptanz und Wertschätzung.

## **§ 6 Kommission**

(1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird alle drei Jahre gekoppelt an die Senatsperiode eine Kommission durch das Präsidium eingerichtet, die aus den Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsschwerpunkte oder einer Vertretung aus dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt besteht und maximal fünf stimmberechtigte Mitglieder hat. Bei Notwendigkeit einer juristischen Beurteilung werden die Justiziarin oder der Justiziar der Hochschule oder sachkundige externe Personen beratend hinzugezogen. Hinzugezogene Personen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Kommission zu einer besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ombudspersonen sind beratende Mitglieder der Kommission.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person. Ombudspersonen dürfen die Funktion des Vorsitzes nicht übernehmen. An den Sitzungen soll auf Vorschlag der Kommission je eine Vertretung der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann zusätzlich im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Sie tagt nichtöffentlich.

(3) Alle Kommissionsmitglieder geben vor Aufnahme eines Verfahrens zur Feststellung einer möglichen Befangenheit entsprechende Erklärungen ab. Die Regelungen der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern sind anzuwenden; zur Auslegung der Besorgnis der Befangenheit sind die jeweils aktuellen Hinweise zur Befangenheit der DFG zu beachten. Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds benennt das Präsidium ein stellvertretendes Mitglied für das betreffende Verfahren aus dem Kreis der Personen nach Absatz 1.

## **§ 7 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(1) Die zuständigen Stellen an der Hochschule (Ombudspersonen und Kommission), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder die hinweisgebende Person noch die von den Vorwürfen betroffene Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(2) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie die vorsitzende Person der Kommission schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der beteiligten Personen.

(3) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Fachgebiet oder den betroffenen Fachgebieten sowie andere Expert\*innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Hinsichtlich eines Vorwurfes gegen Ombudspersonen oder Mitglieder der Untersuchungskommission sind diese vom Verfahren auszuschließen.

(4) In jeder Verfahrensphase erhalten sowohl die hinweisgebende als auch die betroffene Person in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie sind auf Wunsch auch mündlich anzuhören und können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen,

(5) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten oder der Informantin vortragen, ohne dass dessen oder deren Identität preisgegeben werden muss. Die Namen von Hinweisgebenden sind vertraulich und werden nicht ohne entsprechende Zustimmung an Dritte weitergegeben. Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Identität des Hinweisgebenden zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(6) Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name offengelegt wird, wird die hinweisgebende Person darüber in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person erhält die Möglichkeit, die Anzeige aufgrund der Offenlegung des Namens zurückzuziehen.

(7) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(8) Die Kommission legt dem Präsidium über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten oder Informantinnen über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(9) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet es auch über die zu treffenden Maßnahmen; es kommen arbeits- oder dienstrechtliche sowie akademische, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen in Betracht (siehe Anlage 3). Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt das Präsidium für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

(10) Spätestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen, nach einer Anzeige kommt die Kommission zusammen. Ein Verfahren sollte in der Regel nicht länger als drei Monate insgesamt dauern.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, verabschiedet durch den Senat am 05.06.2002, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 17.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Präsident der Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1

### Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern

Die Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis standardisieren an der Hochschule Kaiserslautern die Planung, Umsetzung, Dokumentation, Publikation und Archivierung von Forschungsprojekten und -daten, sichern die Qualität und regeln Konflikte.

#### 1. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege-artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Fallen im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler auf, so werden diese berichtet.

Erläuterung: Die forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie überall, wo dies notwendig ist, auf das Führen von projektbezogenen Laborbüchern, welche nach Projektende archiviert werden. Daten, Präparate etc. aus abgeschlossenen Arbeiten werden mit einem Übergabeprotokoll übergeben.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Die hier aufgeführten Punkte sind exemplarisch zu betrachten und müssen an die jeweiligen Fachgebiete angepasst werden.

Der Forschungsprozess muss so beschrieben werden, dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.

#### 2. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen vor Beginn eines Projektes geklärt und zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens transparent kommuniziert werden. Sofern erforderlich müssen Anpassungen der Rollen und Verantwortlichkeiten vorgenommen werden.

#### 3. Forschungsdesign

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Stand der Forschung umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Es werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen

bei der Interpretation von Befunden zum Einsatz kommen. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfalt für das Forschungsvorhaben wird geprüft.

#### 4. Zugang zu Information

Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher und ermöglicht beispielsweise den Zugang zu Publikationen über die Hochschulbibliothek. Um dies vollumfänglich zu erfüllen, werden verschiedene Campuslizenzen für Verlage und Zeitschriften bereitgestellt. Darin nicht enthaltene Literatur kann über die Fernleihe der Hochschulbibliothek beschafft werden.

#### 5. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit ihrer Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten bei den entsprechenden Kommissionen oder dem Präsidium ein und legen diese vor. Sie berücksichtigen jederzeit den Beitrag Einzelner am Gesamtprojekt. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Der Forschungsgegenstand oder die Forschungsmethodik dürfen keine Relevanz mit Bezug auf den Gesundheitszustand, Herkunft, Religion oder Kultur der forschenden Personen oder der von einer Umsetzung der Forschungsergebnisse betroffenen Personen haben.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Solche Vereinbarungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen. Die Nutzung steht insbesondere den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Bei der Beantragung und während der Bearbeitung von Forschungsprojekten wird stets das Risiko bewertet, in wie weit das entstehende technische Wissen und die Erkenntnisse vorsätzlich zu missbräuchlichen Zwecken genutzt und dies für Ein- oder Ausfuhrbestimmungen relevant ist. Sofern hier begründete Bedenken bestehen, müssen die jeweils zuständigen Behörden über den Sachverhalt informiert werden.

#### 6. Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

#### 7. Dokumentation

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren, sofern möglich und zumutbar.

## 8. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule bringen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie vermeiden dabei unangemessen kleinteilige Publikationen und beschränken Selbstzitationen auf das für das Verständnis der Publikation erforderliche Maß. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zu machen (negative Publikationsfreiheit); dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Die projektleitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, sofern dies nicht im Rahmen von Kooperationen und Aufträgen, insbesondere auch bei öffentlich geförderter Forschung, vertraglich festgelegt wurde. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird, sofern dies möglich und zumutbar ist, unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

## 9. Autorenschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Die Zustimmung darf nur aus hinreichendem Grund verweigert werden, der in einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet ist. Die Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Sie achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist auszuschließen.

## 10. Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

## 11. Vertraulichkeit und Neutralität

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

## 12. Archivierung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Dieser Zeitraum soll in der Regel ab der Herstellung des öffentlichen Zugangs zehn Jahre betragen, kürzere Fristen müssen nachvollziehbar begründet werden. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Angehörige der Hochschule haben Zugang zum landesweiten Cloud-Service Seafire.rlp.net der Universität Mainz, eine Anbindung an im Aufbau befindende landesweite Datenrepositorien mit zentraler Archivierung bei der Universität Trier wird ermöglicht. Zudem wird ergänzend an der Hochschule Kaiserslautern eine entsprechende Infrastruktur zur Datenspeicherung aufgebaut.

## 13. Hinweise zur Umsetzung

Auf der Hochschulwebseite wird unter der Rubrik Forschung eine Seite zum Thema Forschungskultur angelegt und aktuell gehalten, die Hinweise zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien gibt und die entsprechenden Ansprechpersonen benennt.

Zu Beginn eines Beschäftigungs- oder Betreuungsverhältnisses ist die Belehrung über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch Unterschriften zu bestätigen.

Drei Ombudspersonen helfen dabei, die Forschungskultur und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern umzusetzen. Sie sind Ansprechpersonen für Hochschulangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben.



## Anlage 2

### Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### 1. Falschangaben

- Das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung / Abbildung.
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

#### 2. Verletzung geistigen Eigentums

an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

Inanspruchnahme der Autorenschaft oder der Mitautorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

#### 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

## Anlage 3

### Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Folgende Maßnahmen können bei einer Entscheidung nach § 7 Absatz 9 insbesondere in Betracht kommen:

1. In minder schweren Fällen kann eine Rüge oder eine verschärfte Rüge durch den Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern ausgesprochen werden.
2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können zum Beispiel Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst sein. Es gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, genauso wie Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der Hochschule Kaiserslautern sein.
4. Als akademische Konsequenzen sind zum Beispiel die Rückziehung oder der Widerruf wissenschaftlicher Veröffentlichungen, der Entzug der Lehrbefugnis oder verliehener Titel, dem Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren einschließlich der Information externer wissenschaftlicher Einrichtungen und Vereinigungen sowie Drittmittelgebern, sofern sie unmittelbar von dem wissenschaftlichen Fehlverhalten berührt sind, insbesondere bei einer leitenden Stellung oder Mitwirkung der betreffenden Person in Gremien.
5. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, anderer Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung.

**Ordnung zur zehnten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 28.02.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident am 24.02.2022 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 per Eilentscheidung beschlossen. Das Präsidium hat diese am 25.02.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Für die im Zeitraum von Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang der Hochschule Kaiserslautern eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende Semester oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

2. In § 6b Absatz 5 Satz 3 wird nach den Wörtern „gilt der Prüfungsversuch“ das Wort „gilt“ gestrichen.

3. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters frühestens ab Wintersemester 2022/2023 abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 13 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit, das Kolloquium über die Bachelorarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 14 Absatz 3 oder 5.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.02.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur siebten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 28.02.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident am 24.02.2022 die folgende Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 per Eilentscheidung beschlossen. Das Präsidium hat diese am 25.02.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 15 vom 28. November 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Für die im Zeitraum von Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende Semester oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

2. In § 6b Absatz 5 Satz 3 wird nach den Wörtern „gilt der Prüfungsversuch“ das Wort „gilt“ gestrichen.

3. § 15 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Masterprüfung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters frühestens ab Wintersemester 2022/2023 abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 12 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Masterarbeit, das Kolloquium über die Masterarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 13 Absatz 3 oder 5.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.02.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern